



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO)
Direktion für Wirtschaftspolitik
Holzikofenweg 36
3003 Bern

Volksinitiative «Stop der Hochpreisinsel - für faire Preise (Fair-Preis-Initiative)»: Indirekter Gegenvorschlag des Bundesrats; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. August 2018 unterbreiten Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zum indirekten Gegenvorschlag zur Fair-Preis-Initiative.

Der Regierungsrat des Kantons Uri begrüsst, dass der Bundesrat einen indirekten Gegenvorschlag zur Fair-Preis-Initiative vorlegt. Mit der Festsetzung des Begriffs der relativen Marktmacht im Kartellgesetz nimmt der Bundesrat das Kernanliegen der Initiative auf und gibt den Unternehmen die Möglichkeit, im Fall einer missbräuchlichen Preissetzung gegen die Anbieter vorzugehen. Der Regierungsrat bezweifelt, ob die vorgeschlagenen Neuerungen genügen werden. Die vorgeschlagene Definition der «relativen Marktmacht» erwähnt zum Beispiel nur ein Abhängigkeitsverhältnis zur Nachfrage. Auf der Angebotsseite kann jedoch auch ein Abhängigkeitsverhältnis bestehen. Gerade bei KMU ist dieses von Bedeutung, da sie oftmals von einem einzigen Anbieter abhängig sind.

Auch in Bezug auf unzulässige Verhaltensweisen von Unternehmen mit relativer Marktmacht schlagen wir vor, über die Vorschläge des Bundesrats hinaus zu gehen. Der Bundesrat schlägt vor, als einziges Kriterium für eine unzulässige Lieferverweigerung die Behinderung des Wettbewerbs heranzuziehen. Dessen Anwendung setzt voraus, dass sich nachfragende Unternehmen in direkter Konkurrenz mit Unternehmen aus dem Ausland befinden. Mit dieser Einschränkung werden alle Nachfrager ausgeschlossen, die grundsätzlich von überhöhten Importpreisen betroffen sind, aber selber nicht

nachweisen können, dass sie sich in direkter Konkurrenz zu ausländischen Anbietern befinden. Dies betrifft vor allem die öffentliche Verwaltung und Unternehmen des öffentlichen Verkehrs sowie zahlreiche Unternehmen (Detailhandel, binnenorientierte KMU usw.), die Teil der touristischen Wertschöpfungskette sind. Für Hotels- und Gastronomiebetriebe, die in wenig international geprägten Destinationen tätig sind, dürfte der Nachweis einer direkten Konkurrenz zu ausländischen Anbietern schwierig sein, obwohl sie auch von überpreuerten Importprodukten betroffen sind.

Der Regierungsrat nimmt Kenntnis von der Absicht des Bundesrats, auf gesetzliche Massnahmen zu verzichten, um auch im Online-Handel einen diskriminierungsfreien Einkauf sicherzustellen. Angesichts der zunehmenden Bedeutung, die das Internet als Verkaufskanal hat, erachtet er einen solchen Verzicht als nicht sinnvoll. Das Verbot von Geoblocking wäre ein zweckmässiges Mittel, um eine missbräuchliche Preissetzung im Online-Handel zu verhindern. Es stellt deshalb einen notwendigen Bestandteil einer wirksamen Gesetzgebung gegen überpreuerte Importprodukte dar.

Zur vorgeschlagenen Umsetzung der Motion 16.3902 zum «Verbot von Knebelverträgen der Online-Buchungsplattformen gegen die Hotellerie» von Ständerat Primin Bischof im Rahmen des indirekten Gegenvorschlags hat der Regierungsrat Vorbehalte. Die Motion zielt darauf, mit dem Verbot von Paritätsklauseln die Preissetzungsfreiheit der Schweizer Beherbergung in Zukunft sicherzustellen. Aufgrund vertraglicher Vorgaben von Online-Buchungsplattformen ist diese heute nicht gewährleistet. Es handelt sich hier um eine Problematik, die grundsätzlich anders gelagert ist als die Frage der territorialen Abschottung des Schweizer Markts. Damit ist fraglich, ob die vorgeschlagene Anpassung des Kartellgesetzes ausreicht, um das Verbot von Paritätsklauseln wirksam durchzusetzen um den unternehmerischen Freiraum der Hotelbetreiber zu gewährleisten.

Nachfolgend erlauben wir uns, folgende Änderungsanträge anzubringen:

▪ **Relative Marktmacht**

Damit dem Abhängigkeitsverhältnis von KMU gegenüber einzelnen Anbietern Rechnung getragen werden kann, sollte Artikel 4 Absatz 2^{bis} wie folgt ergänzt werden:

Antrag:

*Als relativ marktmächtiges Unternehmen gilt ein Unternehmen, von dem andere Unternehmen beim **Angebot oder** bei der Nachfrage einer Ware oder Leistung in einer Weise abhängig sind, dass keine ausreichenden und zumutbaren Möglichkeiten bestehen, auf andere Unternehmen auszuweichen.*

▪ **Unzulässige Verhaltensweisen relativ marktmächtiger Unternehmen**

Entsprechend der Systematik des Kartellgesetzes sollen die unzulässigen Verhaltensweisen relativ marktmächtiger Unternehmen erweitert und analog zu denjenigen der marktbeherrschenden Unternehmen definiert werden. Die entsprechende Anpassung könnte über eine Ergänzung des neu vorgeschlagenen Artikel 7a in den Artikel 7 des Kartellgesetzes erreicht werden:

Antrag:

*Marktbeherrschende **und relativ marktmächtige Unternehmen** verhalten sich unzulässig, wenn sie durch den Missbrauch ihrer Stellung auf dem Markt andere Unternehmen in der Aufnahme*

oder Ausübung des Wettbewerbs behindern oder die Marktgegenseite benachteiligen.

▪ **Verbot von Geoblocking**

In Ergänzung zur Festsetzung des Begriffs der relativen Marktmacht im Kartellgesetz sind Massnahmen erforderlich, um die Nicht-Diskriminierung von Nachfragern aus der Schweiz im Online-Handel sicherzustellen.

Antrag:

Ein Verbot von Geoblocking analog zu den Massnahmen auf europäischer Ebene gewährleistet, dass überhöhte Preise für Importprodukte auch im Internet wirksam bekämpft werden können.

▪ **Umsetzung der Motion 16.3902 «Verbot von Knebelverträgen der Online-Buchungsplattformen gegen die Hotellerie»**

Die Motion von Ständerat Pirmin Bischof verlangt in Anlehnung an die Gesetze in den Nachbarländern ein Verbot enger Paritätsklauseln im Vertragsverhältnis zwischen Online-Buchungsplattformen und Hotels. Der auf dem Begriff der relativen Marktmacht aufbauende Umsetzungsvorschlag trägt dieser Forderung zu wenig Bedeutung.

Antrag:

Die Umsetzung der Motion sollte im Rahmen einer separaten Vorlage erfolgen, die wirksamere und präziser auf die Problematik der Paritätsklauseln zugeschnittene gesetzliche Massnahmen vorsieht.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme und den Miteinbezug unserer Anträge in Ihre weiteren Überlegungen.

Altdorf, 20. November 2018



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

Roger Nager

Roman Balli